

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 3 (1913)
Heft: 19

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

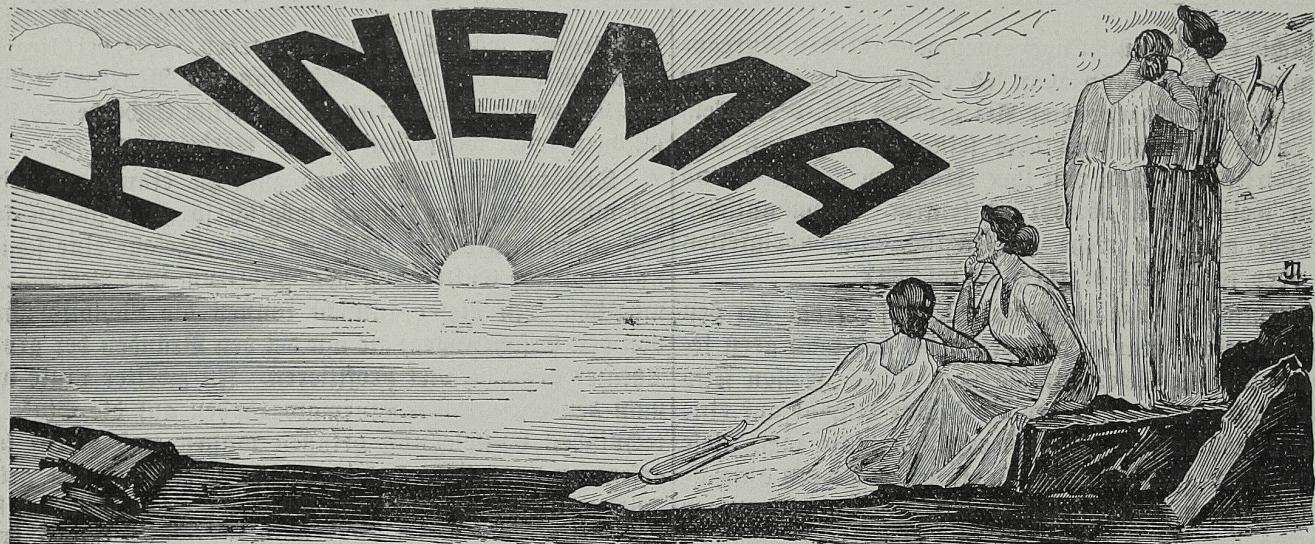
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Internationales Zentral-Organ der gesamten Projektions-Industrie und verwandter Branchen

~~~~~ *Organe hebdomadaire international de l'industrie cinématographique* ~~~~

Druck und Verlag:

KARL GRAF  
Buch- und Akzidenzdruckerei  
Bülach-Zürich  
Telefonruf: Bülach Nr. 14

Erscheint jeden Samstag □ Parait le samedi

Schluss der Redaktion und Inseratenannahme: Mittwoch Mittag  
Abonnements:  
Schweiz - Suisse: 1 Jahr Fr. 12.—  
Ausland - Etranger  
1 Jahr - Un an - fes. 15.—

Verantwortl. Redaktion:

EUG. LENNHOFF  
Redaktor, Tödistrasse 50  
Zürich II  
Telefonruf: Zürich Nr. 4957

### Gebt den Operateuren gute Kohlenstifte!

Eine Mahnung an die Kinotheater-Besitzer  
von Ingenieur P. M. Grempe-Zürich.

○○○

Es gehört nicht viel technisches Wissen dazu, um einzusehen, daß für eine zufriedenstellende Projektion gute Kohlenstifte für die Projektionsbogenlampe ein außerordentlich wichtiger Faktor sind. Nun gibt es — wie überall — auch auf diesem Gebiete gute und schlechte Fabrikate. Dabei gilt im Großen und Ganzen auch der Satz, daß die gute Ware nicht die billigste sein kann. Wenn es auch zu verstehen ist, daß der Kinobesitzer bei seinen Einkäufen die Grundsätze eines rationell arbeitenden Kaufmanns anwenden muß, so darf das doch aber nicht zu dem verfehlten Maxim ausarten, an der unrechten Stelle „sparen“ zu wollen. Das ist aber der Fall, wenn man bei dem Kauf der Kohlenstifte einzig und allein auf den Gesichtspunkt der „Billigkeit“ sieht!

Wer nun meint, eine Mahnung in diesem Sinne sei wirklich überflüssig, da doch wohl kein einsichtiger Kinobesitzer wegen der wenigen Rappen Ersparnis bei dem Erwerb der Kohlenstifte die Nachteile einer schlechteren Lichtquelle für die Durchleuchtung der Films in Kauf nehmen wird, der irrt sich. Das Gegenteil wird nämlich in drastischer Weise durch eine Klage erwiesen, die soeben ein Operateur in der bekannten Fachzeitschrift des Beleuchtungswesens „Licht“ veröffentlicht hat. Es heißt hier in bezug auf die von uns angeschnittene Frage seitens des Vorführers: „Kürzlich trat ich eine neue Stellung an. Da ich wußte, es würden hier schlechte Kohlenstifte gebrannt und

so schlechte Erfolge erzielt, so erbat ich mir Muster einer bekannten Kohlenstiftmarke, die in verschiedenen Fachzeitschriften inseriert wird. Die erhaltenen Kohlenstifte erwiesen sich als sehr wirkungsvoll. Zwei Tage lang hatte ich gute Ergebnisse. Sodann bat ich den Kinobesitzer, noch mehr von dieser guten Sorte zu kaufen. Aber zu meinem (des Operateurs) Ärger sagte er, daß ihm diese guten Kohlenstifte zu teuer wären. Ich bewies ihm, daß sie für jede Vorstellung nur einige 16 Centimes kosteten. Aber der Kinomann hörte nicht darauf, obgleich er zugab, das Licht sei bei weitem besser und die Bilder schöner als früher.“

Offensichtlich liegt hier die höhere Einsicht auf Seiten des Angestellten. Man kann es ihm daher nachfühlen, wenn er die erwähnte Zeitschrift mit der Bemerkung schließt: „Ist nicht dieser Kinobesitzer ein Narr? Er opfert die ganze Vorstellung wegen des Preises eines der billigsten Plätze im Saal. Ich weiß, er hat das Recht, sein Theater nach seiner eigenen Idee zu verwalten. Aber es ärgert mich, ein minderwertiges Bild zeigen zu müssen, wenn durch eine so kleine Ausgabe ein gutes erzielt werden könnte.“

Mann kann nur wünschen, daß dieser Lichtbildtheater-Besitzer mit der großen Portion technischen Unverständes die seltene Ausnahme bilden möge. Der einsichtsvolle Unternehmer kann sich jedenfalls nur freuen, wenn er einen Operateur hat, der Geschäftsinteresse zeigt, also mit fachmännischer Gewissenhaftigkeit auf die Wichtigkeit solcher Fragen hinweist. Wer aber gegen derartige, doch durchaus berechtigte Wünsche seines Angestellten taub ist, der hilft die Anzahl der Leute vermehren, die ohne jedes Interesse für den Betrieb einfach ihre „Schuldigkeit“ tun. Wir haben in manchen Gegenden, besonders in Deutschland, gemäß unter dem Bürokratismus der Staatsbeamten zu Leiden.